

## **Prüfungsordnung**

**für den Bachelorstudiengang  
„Soziale Arbeit“  
im Fachbereich Sozialwesen an der  
Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen  
Catholic University of Applied Sciences**

**vom 12. April 2007  
in der Fassung vom 15. Juli 2010**

Die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO NRW) erlässt gemäß § 12 der Grundordnung der KatHO NRW vom 14.01.2002 in der Fassung vom 12.01.2004 folgende Prüfungsordnung:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Prüfungen, Akademischer Grad	3
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	3
§ 4 Studienvoraussetzungen	3
§ 5 Einstufungsprüfung	4
<b>II. Modulprüfungen</b>	<b>5</b>
§ 6 Teilnahme und Wertung der Modulprüfung	5
§ 7 Ziel, Umfang und Formen der Prüfungsleistungen	5
§ 8 Mündliche Prüfung	6
§ 9 Klausurarbeiten	6
§ 10 Hausarbeit	7
§ 11 Referat	7
§ 12 Durchführung, Dokumentation und Präsentation von Arbeitsprozessen und -ergebnissen	8
§ 13 Wiederholbarkeit	8
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 15 Bestehen und Bewertung	9
<b>III. Organisation der Modulprüfungen</b>	<b>10</b>
§ 16 Prüfungsausschuss	10
§ 17 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen	11
§ 18 Häufigkeit	12
§ 19 Durchführung	13
§ 19a Prüfungsanmeldung	14
§ 20 Multiple-Choice-Prüfung	14
§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
<b>IV. Prüfung im Modul 5 (Bachelor-Thesis)</b>	<b>16</b>
§ 22 Bachelor-Thesis	16
§ 23 Betreuer/Betreuerinnen	17
§ 24 Zulassung	17
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung	18
§ 26 Abgabe und Bewertung	18
<b>V. Ergebnis der Bachelorprüfung</b>	<b>19</b>
§ 27 Bestehen/Nicht-Bestehen	19
§ 28 Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Gesamtnote	20
§ 29 Ungültigkeit von Prüfung und der Bachelor-Prüfung	22
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakte	22
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>22</b>
§ 31 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung, In-Kraft-Treten	22
§ 32 Übergangsbestimmung	22
<b>Anlagen zur Modulstruktur:</b>	<b>23</b>
1. Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Soziale Arbeit (B.A.)	24
2. Module/ Credits im Studienverlauf – Soziale Arbeit (B.A.)	26

## **I. Allgemeines**

**Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Prüfungen, Akademischer Grad, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Studienvoraussetzungen, Einstufungsprüfung**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der KathO NRW.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Prüfungen, Akademischer Grad**

- (1) Durch das Studium erwerben die Studierenden auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Kompetenzen, die sie befähigen, in den jeweiligen beruflichen Handlungsfeldern professionell zu arbeiten.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Soziale Arbeit. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der/ die Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus 20 Modulprüfungen und der Modulprüfung 5 (Bachelor-Thesis).
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts verliehen.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Thesis und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 6 Semester.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credits erworben werden. Credits werden für bestandene Modulprüfungen erworben.

### **§ 4**

#### **Studienvoraussetzungen**

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) gefordert. Das Vorpraktikum soll stets vor Aufnahme des Studiums abgeleistet und bei der Einschreibung nachgewiesen werden.

- (2) Das Vorpraktikum soll dem Praktikanten/der Praktikantin einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise der Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, dass der Praktikant/die Praktikantin überwiegend im Bereich sozialarbeiterischer, sozialpädagogischer oder heilpädagogischer Tätigkeiten eingesetzt wird.
- (3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik erworben hat.
- (4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf zu erbringende Praxiszeiten angerechnet.
- (5) Nähere Regelungen können durch die Praxisordnung vorgenommen werden.
- (6) Wer keine Fachhochschulreife/allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen kann, kann gemäß Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 13.01.2003 (GV.NRW.S.21) zum Studium zugelassen werden.
- (7) Die Zulassung wird abhängig gemacht
  1. von der erfolgreichen Teilnahme am Zulassungsverfahren der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
  2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Studienordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen und Ordnungen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.

## **§ 5**

### **Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Hochschule durch eine Einstufungsprüfungsordnung.

## **II. Modulprüfungen** (mit Ausnahme der Prüfung im Modul 5 – Bachelor-Thesis)

**Teilnahme und Wertung der Prüfung, Ziel, Umfang und Formen der Prüfungsleistungen, Mündliche Prüfung, Klausurarbeit, Hausarbeit, Referat, Durchführung, Dokumentation und Präsentation von Arbeitsprozessen und -ergebnissen, Wiederholbarkeit; Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Bewertung und Bestehen**

### **§ 6**

#### **Teilnahme und Wertung der Modulprüfung**

- (1) An den Modulprüfungen (mit Ausnahme der Modulprüfung im Modul 5) darf teilnehmen, wer im Studiengang Soziale Arbeit eingeschrieben ist und wer sich gemäß § 19 a ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat und auf den jeweiligen vom Prüfungsamt erstellten Prüfungslisten eingetragen ist. Handschriftlich eingetragene Anmeldungen können keine Geltung beanspruchen.
- (2) Eine Wertung der jeweiligen Prüfung erfolgt nur, wenn der Studierende den Prüfungsanspruch in der jeweiligen Modulprüfung, dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang noch nicht verloren hat. Eine Wertung der Prüfung ist ferner nicht möglich, wenn der Studierende die Abschlussprüfung im Studiengang Soziale Arbeit bereits bestanden hat.
- (3) Eine Wertung der erbrachten Prüfungsleistungen erfolgt ferner nur, wenn die gegebenenfalls im Modulhandbuch beschriebenen Zugangsvoraussetzungen zum jeweiligen Modul erbracht wurden, welches von den Prüfern/Prüferinnen festgestellt wird.
- (4) Nimmt jemand an einer Modulprüfung teil, obwohl er sich nicht ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet hat und obwohl er nicht auf den jeweiligen, vom Prüfungsamt erstellten Prüfungslisten eingetragen ist, wird die Prüfung nicht gewertet.

### **§ 7**

#### **Ziel, Umfang und Formen der Prüfungsleistungen**

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung), Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen.
- (2) Modulprüfungen können insbesondere erbracht werden als:
  - Mündliche Prüfung (§ 8)
  - Klausurarbeit (§ 9)
  - Hausarbeit (§ 10)
  - Referat (§ 11)
  - Präsentation von Projektergebnissen mit schriftlicher Dokumentation (§ 12).
 Weitere Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss Sozialwesen auf Vorschlag der Prüfer/innen beschlossen werden.
- (3) Die Prüfungsformen sollen so gewählt werden, dass sie der kompetenzorientierten Anlage des Studiums entsprechen.

- (4) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende den Erwerb der erforderlichen Kompetenzen, auf die jeweiligen Module bezogen, nachweisen kann.
- (5) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen und des Moduls zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch für das betreffende Modul vorgesehen sind. Der Prüfungsaufwand orientiert sich an dem in der Studienordnung festgehaltenen Studienaufwand. Grundsätzlich soll nur das geprüft werden, was zuvor Lehrinhalt und/oder Gegenstand des angeleiteten Selbststudiums war.

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfung**

- (1) Mündliche Prüfungen sollen vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat jeder Prüfer/jede Prüferin die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer/Prüferinnen beziehungsweise den sachkundigen Beisitzer/die sachkundige Beisitzerin anzuhören.
- (2) Die mündlichen Prüfungen betragen je Studierenden mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 9**

### **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit den gängigen Methoden erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (2) Die Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer/die Prüferin.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit soll 180 Minuten nicht überschreiten und 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Die Prüfungsaufgabe soll von einem Prüfer/einer Prüferin gestellt, der/die Prüfungsleistung alleine bewertet. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten.

- (5) In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern/Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer/Prüferinnen die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe entsprechend dem anteiligen Studienaufwand in Bezug auf die betreffenden Lehrinhalte vorher gemeinsam fest. Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet entweder die sich auf den von ihm gestellten Prüfungsanteil beziehende Prüfungsleistung alleine oder alle Prüfer/Prüferinnen bewerten die gesamte Prüfungsleistung zusammen.

## **§ 10 Hausarbeit**

- (1) Mit der Erstellung einer Hausarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, eine Frage- oder Aufgabenstellung im Zusammenhang eines Moduls in einer vorgegebenen Zeit mit den zugrunde liegenden Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Hausarbeit kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Falle der Gruppenleistung ist der Anteil jedes Studierenden nachvollziehbar zu benennen.
- (3) Die Umfänge werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfer/Prüferinnen festgelegt.
- (4) Der Abgabetermin ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- oder Aufgabenstellung an die Studierenden vom Prüfer/von der Prüferin festzulegen und aktenkundig zu machen. Verlängerungen werden beim Vorliegen triftiger Gründe durch den Prüfer/die Prüferin genehmigt.

## **§ 11 Referat**

- (1) Mit der Erstellung und Darbietung eines Referates soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, eine Frage- oder Aufgabenstellung im Zusammenhang eines Moduls in einer vorgegebenen Zeit mit den zugrunde liegenden Methoden selbstständig zu bearbeiten und einer Gruppe von Studierenden im Rahmen des Lehrmoduls vorzustellen.
- (2) Das Referat kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Falle der Gruppenleistung ist der Anteil jedes Studierenden nachvollziehbar zu verdeutlichen.
- (3) Die Umfänge werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfer/Prüferinnen festgelegt. Der zeitliche Umfang der Vorstellung des Referates soll 15 Minuten je Studierender nicht überschreiten und 30 Minuten je Studierender nicht überschreiten.
- (4) Der Abgabetermin ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- oder Aufgabenstellung an die Studierenden vom Prüfer festzulegen und aktenkundig zu machen. Verlängerungen werden beim Vorliegen triftiger Gründe durch den Prüfer/die Prüferin genehmigt.

## **§ 12**

### **Durchführung, Dokumentation und Präsentation von Arbeitsprozessen und -ergebnissen**

- (1) Mit der Durchführung, Dokumentation (z.B. schriftlich, als Videoaufzeichnung etc.) und Präsentation von Arbeitsprozessen und -ergebnissen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich die für die Bewältigung der Aufgaben in einem konkreten Handlungsfeld der Sozialen Arbeit entsprechend den Modulbeschreibungen erforderlichen Kompetenzen angeeignet haben.
- (2) Für die schriftliche Dokumentation findet § 10 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Dauer der Präsentation von Arbeitsprozessen und -ergebnissen soll 45 Minuten nicht überschreiten. Für das Reflexionsgespräch sind höchstens 15 Minuten anzusetzen.

## **§ 13**

### **Wiederholbarkeit**

- (1) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

## **§ 14**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen werden Studien- und benotete Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen anerkannt. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden und unbenotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 werden auf Antrag angerechnet.
- (2) Gleichwertigkeit im Sinne des Absatzes 1 ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs an der KathO NRW im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die nur Teile der Modulprüfungen entsprechen, ist ausgeschlossen.



- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei Prüfungsleistungen, bei denen das Notensystem nicht vergleichbar ist, sind die Noten in die nach dieser Prüfungsordnung geregelten Noten zu übersetzen. Bei Prüfungsleistungen, die lediglich als „bestanden“ bezeichnet sind, erfolgt die Anerkennung mit der Note „Ausreichend – 4,0“. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die vorgesehene Anzahl von Credits gutgeschrieben.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss (§ 16) nach Anhörung der jeweiligen Modulverantwortlichen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen.

### **§ 15 Bestehen und Bewertung**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend, 4,0" bewertet wurde.
- (2) Sofern in einem Modul Teile des Moduls für die Modulnote eigens gewichtet werden, orientiert sich die Gewichtung entsprechend dem anteiligen Studienaufwand des Teils des Moduls im Verhältnis zum Gesamt-Studienaufwand des Moduls.
- (3) Die Modulprüfungsnoten werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) Besteht eine Prüfung aus mehreren Modulprüfungen (vgl. § 19 Abs. 4), errechnet sich die Gesamtnote aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Modulprüfungen. Bei der Bildung von Gesamtnoten werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 =	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 =	„gut“
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 =	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 =	„ausreichend“
bei einem Durchschnitt über 4,0 =	„nicht ausreichend“

- (6) Für die Umrechnung von Prüfungsnoten in relative ECTS-Noten im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:

ECTS-Grade		
A	die besten 10%	„excellent“
B	die nächsten 25%	„very good“
C	die nächsten 30%	„good“
D	die nächsten 25%	„satisfactory“
E	die nächsten 10%	„sufficient“

Die Umrechnung der Gesamtnote der Bachelor-Abschlussprüfung in ECTS-Grade regelt analog § 28 Abs. 5.

### **III. Organisation der Modulprüfungen (mit Ausnahme der Prüfung im Modul 5 – Bachelor-Thesis)**

**Prüfungsausschuss, Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen, Häufigkeit, Durchführung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und drei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Gesamtfachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden Vertreter/Vertreterinnen gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter/Vertreterinnen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter/Vertreterinnen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin mindestens zwei weitere Professoren/Professorinnen und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über die Ablehnung von Widersprüchen.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Gesamtfachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Noten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei seiner Arbeit durch das Prüfungsamt unterstützt, das in Prüfungsfragen des Studienganges „Soziale Arbeit (B.A.)“ seinen sachlichen Weisungen unterliegt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 17**

### **Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Dazu darf nur bestellt werden, wer über ausreichende Qualifikationen zur Abnahme der Prüfung verfügt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüfer/innen zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer/eine Prüferin in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

**§ 18**  
**Häufigkeit**  
**(gültig bis 31.08.2009)**

- (1) In jedem Modul (vgl. Anlage Modulstruktur) wird nach Abschluss des Moduls oder während der Durchführung des Moduls eine Modulprüfung angesetzt. Im Rahmen der in § 7-12 vorgegebenen und beschriebenen Prüfungsformen und Prüfungsumfänge trifft der Prüfungsausschuss auf entsprechenden Vorschlag der Prüfer/Prüferinnen für alle Studierenden im jeweiligen Modul eine einheitliche Entscheidung über Zeitpunkt der Prüfung, die Prüfungsform und den Prüfungsumfang, welche im Modulhandbuch zusammen mit weiteren Ausführungsbestimmungen dokumentiert wird.
- (2) Die Modulprüfung nach Abschluss des Moduls wird am Ende des jeweiligen Semesters innerhalb eines Prüfungszeitraums abgenommen. Die Prüfungstermine und Prüfungsformen (§ 7) werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfer/Prüferinnen jeweils im Voraus für das gesamte Studienjahr festgelegt. Die Prüfungszeiträume werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Gesamtfachbereichsrat festgelegt.
- (3) Die während der Durchführung eines Moduls abgenommene Prüfung kann während der Vorlesungszeit außerhalb der Prüfungszeiträume gemäß § 18 Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die erste Wiederholungsprüfung (§ 13 Abs. 2) wird in der ersten Hälfte des auf die Modulprüfung folgenden Semesters abgenommen. Die Wiederholungsprüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfer/Prüferinnen jeweils im Voraus für das gesamte Studienjahr festgelegt.
- (5) Die zweite Wiederholungsprüfung findet nach einer erneuten Ableistung des Moduls nach § 18 Abs. 2 oder 3 statt. Im Falle dessen, dass die erste Wiederholungsprüfung nicht angetreten wird, gilt die zweite Wiederholungsprüfung als erste.
- (6) Ein Anspruch, dass alle in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

**§ 18**  
**Häufigkeit**  
**(gültig ab 01.09.2009)**

- (1) In jedem Modul (vgl. Anlage Modulstruktur) wird nach Abschluss des Moduls oder während der Durchführung des Moduls und nach Abschluss des darauf folgenden Semesters eine Modulprüfung angesetzt. Weitere Modulprüfungen können zu Beginn des Winter- und/oder Sommersemesters angeboten werden. Im Rahmen der in § 7-12 vorgegebenen und beschriebenen Prüfungsformen und Prüfungsumfänge trifft der Prüfungsausschuss auf entsprechenden Vorschlag der Prüfer/Prüferinnen für alle Studierenden im jeweiligen Modul eine einheitliche Entscheidung über Zeitpunkt der Prüfung, die Prüfungsform und den Prüfungsumfang, welche im Modulhandbuch zusammen mit weiteren Ausführungsbestimmungen dokumentiert wird.

- (2) Die Modulprüfung nach Abschluss des Moduls wird innerhalb eines Prüfungszeitraums abgenommen. Die Prüfungstermine und Prüfungsformen (§ 7) werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfer/Prüferinnen jeweils im Voraus für das gesamte Studienjahr festgelegt. Die Prüfungszeiträume werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Gesamtfachbereichsrat festgelegt.
- (3) Die während der Durchführung eines Moduls abgenommene Prüfung kann während der Vorlesungszeit außerhalb der Prüfungszeiträume gemäß § 18 Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Ein Anspruch, dass alle in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

### **§ 19 Durchführung**

- (1) Ort und Zeitraum der jeweiligen Prüfung (inklusive Prüfer/Prüferinnen, Prüfungsform, Prüfungsumfang) werden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (2) Die besonderen Belastungen von Studierenden mit Kindern sowie von Studierenden, die ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, sollen bei der Durchführung von Prüfungen angemessen berücksichtigt werden. Über die Art und Weise der Berücksichtigung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Macht ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen Krankheit, Behinderung oder anderer schwerwiegender Gründe nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Form zu erbringen. Gleiches gilt für Studierende, die aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise abzulegen oder deren gesetzlich definierte Mutterschutzfrist mit mindestens vier Wochen in die der Prüfung vorhergehende Vorlesungszeit fällt. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes insbesondere in den §§ 3, 4, 6 und 8 sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind in diesem Zusammenhang entsprechend zu berücksichtigen.
- (4) In fachlich geeigneten Fällen können mehrere Modulprüfungen innerhalb einer Prüfung abgenommen werden. Über die Zusammenlegung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfer/Prüferinnen. In diesem Fall sind neben dem Ergebnis dieser Prüfung auch die Prüfungsergebnisse für die einzelnen Modulprüfungen auszuweisen.
- (5) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch die Prüfer/Prüferinnen so rechtzeitig mitgeteilt, dass das Prüfungsamt die Studierenden spätestens bis zum Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters über die Prüfungsergebnisse informieren kann.

- (6) Die erbrachten Leistungen werden beim Prüfungsamt erfasst, das Führen der Akte in elektronischer Form ist zulässig.
- (7) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren Credits erfasst. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

### **§ 19 a Prüfungsanmeldung**

- (1) Zur Modulprüfung melden sich die Studierenden in einem Online-Verfahren an. Eine Anmeldung in anderer Weise ist ausgeschlossen.
- (2) Die Anmeldemöglichkeit wird 10 Tage vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums geschlossen. Bei unverschuldeter Versäumung der Anmeldefrist entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Bis zur Schließung des Anmeldeverfahrens sind Abmeldung ohne Begründung online möglich. Nach Schließung des Verfahrens gilt die Prüfung als angetreten; Studierende können ihren persönlichen Anmeldestatus jederzeit online einsehen. Erfasste Studierende können nach Schließung des Verfahrens nur noch von der Prüfung zurücktreten, wenn Gründe im Sinne von § 21 Abs.1 vorliegen.

### **§ 20 Multiple-Choice-Prüfung**

- (1) Prüfungen können im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Bei Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren erschöpft sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. In diesem Fall sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (2) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Prüfungsaufgaben – nach Anhörung der PrüferInnen – vom Überprüfungsgremium für Multiple-Choice-Fragen der jeweiligen Abteilung der KathO NRW darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1, fehlerhaft sind. Diese Feststellung bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (3) Die Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 25 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit für das jeweilige Modul erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

- (4) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:  
Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 2 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut",	wenn er mindestens 75 Prozent
"gut",	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent
"befriedigend",	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent
"ausreichend",	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der **darüber hinaus** gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Die Noten werden in arithmetischen Schritten, den Prozenten der erbrachten Leistung, entsprechend berechnet.

- (5) Das Ergebnis der Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben
1. die Prüfungsnote,
  2. die Bestehensgrenze,
  3. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt,
  4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge der in Abs. 3 genannten Bezugsgruppe.

## § 21

### Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Treten Studierende von einer Prüfung nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt diese als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltenden Gründe als triftige Gründe an. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit des Prüflings, der Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes, des Ehegatten/der Ehefrau oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- (2) Versuchen Studierende die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, Zulassung von Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die für den Ausschluss maßgebenden Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen muss ferner mit Entscheidungen nach § XY der Einschreibesatzung der KathO NRW gerechnet werden.
- (3) Studierende können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

#### **IV. Prüfung im Modul 5 (Bachelor-Thesis)**

##### **Bachelor-Thesis, Betreuer/Betreuerinnen, Zulassung, Ausgabe und Bearbeitung, Abgabe und Bewertung**

##### **§ 22 Bachelor-Thesis**

- (1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Studierende dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem gewählten Gegenstandsbereich innerhalb des Bachelor-Studiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Für die Bachelor-Thesis werden Credits gem. Anlage 1 vergeben. Die Bachelor-Thesis ist in ausgedruckter und elektronischer Form vorzulegen.
- (2) Die Prüfung im Modul 5 (Bachelor-Thesis) kann einmal wiederholt werden.
- (3) Die Anrechnung einer vergleichbaren Arbeit als Bachelor-Thesis ist ausgeschlossen.
- (4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) In einzelnen Fachbereichen kann durch einen Beschluss des jeweiligen Fachbereichsrats vorgesehen werden, dass die Prüfung im Modul 3 und/oder Modul 4 mit der Modulprüfung im Modul 5 „Bachelor-Thesis“ ausschließlich als integrierte Prüfung angeboten wird. In diesem Fall findet § 22 Abs. 4 keine Anwendung.
- (6) Beim Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis beantragt der Kandidat im Falle des Absatzes 5, die Modulprüfung im Modul 5 „Bachelor-Thesis“ als integrierte Prüfung mit den Modulen 3 und / oder 4 abzulegen. § 19 a ist in diesem Fall nicht anzuwenden.
- (7) Besteht der Kandidat lediglich die Prüfung im Modul 5 „Bachelor-Thesis“, muss er die Prüfung in den restlichen Modulen (3 und/oder 4) wiederholen



(maximal 2 Wiederholungsversuche). Die Wiederholungsprüfung findet bei den Prüfern der integrierten Prüfung statt. Die Prüfungstermine teilt der Prüfer nach Abstimmung mit dem Kandidaten dem Prüfungsamt mit.

- (8) Besteht der Kandidat lediglich die Prüfung in den Modulen 3 und/oder 4, dann findet § 22 Abs. 2 Anwendung.

### **§ 23 Betreuer/Betreuerinnen**

Die Bachelor-Thesis kann von jedem Professor/jeder Professorin und jeder Lehrkraft für besondere Aufgaben, der/die gemäß § 17 zum Prüfer/zur Prüferin bestellt werden kann, betreut werden. Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor/eine Honorarprofessorin oder mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten/beauftragte Lehrbeauftragte zum Betreuer/zur Betreuerin bestellen. Im Rahmen von internationalen Kontakten kann ein ausländischer Hochschullehrer/eine ausländische Hochschullehrerin zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden, wobei die Beteiligung eines/einer an der Katho NRW Lehrenden sichergestellt sein muss.

### **§ 24 Zulassung**

- (1) Zur Modulprüfung im Modul 5 (Bachelor-Thesis) wird zugelassen, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 90 Credits bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die gemäß Abs. 1 bestandenen Modulprüfungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Thesis und zur Ablegung der Bachelorprüfung im gleichen Studiengang.
- Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer/welche Prüferin zur Betreuung der Bachelor-Thesis bereit ist.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 Satz 2 genannten Erfordernisse nicht erfüllt sind oder
  2. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Thesis des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
  3. der Studierende eine der in Absatz 1 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
  4. wenn der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen/ihren Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## **§ 25**

### **Ausgabe und Bearbeitung**

- (1) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Studierende hat für den Themenbereich der Bachelor-Thesis ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält.
- (2) Die Bearbeitungszeit (minimaler Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis) ist auf der Basis von 12 Credits zuzüglich Beleitseminar von 3 Credits auf 450 Arbeitsstunden kalkuliert. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelor-Thesis gestellte Thema dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die zeitliche Verteilung der studentischen Arbeitsleistung kann vom Studenten nach individuellen Erfordernissen vorgenommen werden. Der späteste Abgabetermin ist drei Monate vor Ende des Semesters, das auf das Semester folgt, in dem das Thema dem Studierenden bekannt gemacht wurde.
- (3) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis innerhalb der 12 Credits umfassenden Arbeitszeit abgeschlossen werden kann. Im Fall der Verzögerung der Abgabe aufgrund von Erkrankungen und Behinderungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach Vorlage entsprechender Nachweise über eine angemessene Verlängerung der Abgabefrist. Der Betreuer/die Betreuerin der Bachelor-Thesis soll zu dem Antrag gehört werden.
- (4) Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 22 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren.
- (5) Im Fall einer ständigen Krankheit oder Behinderung des Studierenden findet § 19 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
- (6) § 21 BPO findet entsprechende Anwendung.

## **§ 26**

### **Abgabe und Bewertung**

- (1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Prüfer/Prüferinnen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt, § 17 gilt entsprechend. Einer der Prüfer/Prüferinnen soll der Betreuer/die Betreuerin der Bachelor-Thesis sein. In den Fällen des § 23 Sätze 1, 2. Alternative, 2 und 3 muss der zweite Prüfer/die zweite Prüferin ein Professor/eine Professorin sein.
- (3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer/Prüferinnen wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 und mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelor-Thesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) § 15 Abs. 1-5 gelten entsprechend. Im Falle des Nichtbestehens sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelor-Thesis erhält.
- (5) Der Studierende hat das Recht auf Abschluss des Bewertungsverfahrens für die Bachelor-Thesis im laufenden Semester, sofern er die Bachelor-Thesis spätestens drei Monate vor Ablauf des Semesters abgegeben hat.

## V. Ergebnis der Bachelorprüfung

### **Bestehen/Nicht-Bestehen, Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Gesamtnote, Ungültigkeit von Prüfung und der Bachelor-Prüfung, Einsicht in die Prüfungsakte**

#### **§ 27 Bestehen/Nicht-Bestehen**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mindestens mit ausreichend bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelor Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist. Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 28

### Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Gesamtnote

**(gültig für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/08 begonnen haben)**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Absolvent/die Absolventin unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Absolvent/die Absolventin die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gem. § 2 Abs. 4 beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor/von der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Zusätzlich erhält der Absolvent/die Absolventin eine Zeugnisergänzung ("Transcript of Records") sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes "diploma supplement" mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das "diploma supplement" und das "transcript" werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Modulprüfungen gebildet. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Der Absolvent/die Absolventin erhält für die erfolgreiche Abschlussprüfung zusätzlich zur Gesamtnote nach dem deutschen Bewertungssystem eine relative Note nach der ECTS-Bewertungsskala. Die relative Note (A – E) gibt Aufschluss über die relative Position der individuellen Leistung des Studierenden innerhalb einer Vergleichsgruppe, bestehend aus allen Absolventen/Absolventinnen des jeweiligen Abschlussjahrgangs und den Absolventen/Absolventinnen von mindestens zwei vorhergehenden Jahrgängen.

ECTS-Grade		
A	die besten 10%	„excellent“
B	die nächsten 25%	„very good“
C	die nächsten 30%	„good“
D	die nächsten 25%	„satisfactory“
E	die nächsten 10%	„sufficient“

- (6) Dem Absolventen/der Absolventin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

## § 28

### Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Gesamtnote

**(gültig ab 01.09.2009 für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 begonnen haben)**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Absolvent/die Absolventin unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Es ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Absolvent/die Absolventin die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gem. § 2 Abs. 4 beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor/von der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Zusätzlich erhält der Absolvent/die Absolventin eine Zeugnisergänzung ("Transcript of Records") sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes "diploma supplement" mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das "diploma supplement" und das "transcript" werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit der Maßgabe gebildet, dass die Note im Modul 5 – Bachelor-Thesis – zweifach berücksichtigt wird. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Der Absolvent/die Absolventin erhält für die erfolgreiche Abschlussprüfung zusätzlich zur Gesamtnote nach dem deutschen Bewertungssystem eine relative Note nach der ECTS-Bewertungsskala. Die relative Note (A – E) gibt Aufschluss über die relative Position der individuellen Leistung des Studierenden innerhalb einer Vergleichsgruppe, bestehend aus allen Absolventen/Absolventinnen des jeweiligen Abschlussjahrgangs und den Absolventen/Absolventinnen von mindestens zwei vorhergehenden Jahrgängen.

ECTS-Grade		
A	die besten 10%	„excellent“
B	die nächsten 25%	„very good“
C	die nächsten 30%	„good“
D	die nächsten 25%	„satisfactory“
E	die nächsten 10%	„sufficient“

- (6) Dem Absolventen/der Absolventin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

## **§ 29 Ungültigkeit von Prüfung und der Bachelor-Prüfung**

- (1) Hat ein Absolvent/eine Absolventin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

## **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Der Absolvent/die Absolventin kann bis zu einem Monat nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle stellen.
- (2) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung, In-Kraft-Treten**

- (1) Der Studiengang ist gemäß Urkunde der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., Bonn, vom 27.11.2006 akkreditiert.
- (2) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 26.01.2009 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 HG festgestellt.
- (3) Diese Prüfungsordnung tritt mit Ausnahme der Änderungsregelungen in §§ 18 (vgl. dort) und 28 (vgl. dort) mit Wirkung vom 01.03.2009 in Kraft. Die Änderungsregelungen treten am 01.09.2009 in Kraft.

### **§ 32 Übergangsbestimmung**

Die Diplomprüfungsordnung vom 24.9.2001 tritt mit Ablauf des 31.08.2011 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2006/2007 ihr Studium an der KatHO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den Dekan/die Dekanin beim Rektor eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Ba-

chelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Diplomprüfungsordnung vom 24.9.2001 bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 13.02.2006, zuletzt geändert am 26.04.2010, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 13.02.2006, zuletzt geändert am 26.04.2010, der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 11.03.2006, zuletzt geändert am 19.06.2010



Köln, den 15.07.2010

Prof. Dr. Peter Berker  
– Rektor –

**Anlagen zur Modulstruktur:**

- Anlage 1: Inhaltsbereiche/ Module/ Credits
- Anlage 2: Module/ Credits im Semesterverlauf

## 1. Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Soziale Arbeit (B.A.)

<b>BA 6 Sem. (+ MA, 4 Sem.)</b>	<b>180 Credits (+ 120cps)</b>	<b>1ct = 30 Std.</b>	<b>Credits</b>
<b>5 Inhaltsbereiche</b>	<b>Stundenvolumen 5.400 Std.</b>	<b>Praxistage 94</b>	<b>180</b>
			<b>cps</b>
<b>I. Wissenschaftliches Denken und Arbeiten</b>			<b>39</b>
1. Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens			6
2. Studienprojekt I (Wahlpflichtmodul, wenn vom Fachbereich hier mehr als ein Modul angeboten werden, 15 Praxistage à 8h - 4 cps - sind integriert.)			6
3. Vertiefung von Themen- und Studienschwerpunkten mit theorie- bzw. forschungsbezogener Perspektive I (Wahlpflichtmodul, wenn vom Fachbereich hier mehr als ein Modul angeboten werden)			6
4. Vertiefung von Themen- und Studienschwerpunkten mit theorie- bzw. forschungsbezogener Perspektive II (Wahlpflichtmodul, wenn vom Fachbereich hier mehr als ein Modul angeboten werden)			6
5. Bachelor-Thesis + Begleitseminar (12+3)			15
<b>II. Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession</b>			<b>42</b>
6. Einführung in die Wissenschaft Sozialer Arbeit			6
7. Historische und systematische Zugänge zur Sozialen Arbeit			6
8. Grundlagen konzeptionellen Handelns			6
9. Theorien Sozialer Arbeit			9
10. Konzepte professioneller Intervention und Organisation			9
11. Perspektiven der Profession Sozialer Arbeit			6
<b>III. Gesellschaftliche und normative Grundlagen und Rahmenbedingungen</b>			<b>36</b>
12. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit			12
13. Gesellschaftliche Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit			12
14. Politische und ökonomische Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit			6
15. Ethos und Ethik als Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit			6



<b>IV. Grundlagen menschlicher Existenz und Entwicklung</b>	<b>33</b>
16. Persönlichkeit - Der Mensch im philosophischen und theologischen Denken	6
17. Wahrnehmen und Gestalten – die ästhetische und kulturelle Dimension des Menschen	6
18. Verhalten und Erleben – die psychosoziale Dimension des Menschen	9
19. Entwicklung, Bildung und Sozialisation	6
20. Gesundheit, Krankheit und Behinderung	6
<b>V. Handlungsfelder (Wahlpflichtbereiche)<sup>1</sup></b>	<b>30</b>
21.1 Lebensalter, Lebenslagen, Lebensformen, Sozialräume Studienprojekt II im Handlungsfeld 1	
21.2 Lebensalter, Lebenslagen, Lebensformen, Sozialräume Studienprojekt II im Handlungsfeld 2	
21.3 Lebensalter, Lebenslagen, Lebensformen, Sozialräume Studienprojekt II im Handlungsfeld 3	
21.4 Lebensalter, Lebenslagen, Lebensformen, Sozialräume Studienprojekt II im Handlungsfeld 4	
- Interdisziplinäres Studienprojektseminar	6
- Praxiselement (79 Praxistage mit je 8h)	21
- Supervision	3

21 Module sind fünf Inhaltsbereichen zugeordnet. Im Inhaltsbereich V (Handlungsfelder) muss eines der angebotenen Wahlpflichtmodule belegt werden. Jedes Modul des Studienganges ist mit einer Prüfung abzuschließen (Bachelor-Thesis + 20 vorgelagerte Modulprüfungen).

<sup>1</sup> Die Titel der Handlungsfelder werden von den Fachbereichen je nach Profilierung selbst gewählt.

